

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **55 (1940)**

Heft 2

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Schweizerische Nationalspende. — 2. Beachtung der Bekanntmachungen im „Amtlichen Schulblatt“. — 3. Aktivdienst von Lehrern. — 4. Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttuende Arbeitnehmer. — 5. Ansetzung der Ferien im Kanton Zürich. — 6. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen. — 7. Schulgeld ausländischer Schulkinder. — 8. Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken. — 9. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 10. Verschiedenes. — 11. Neue Literatur. — 12. Inserate.

SOLDATEN- FÜRSORGE

**Eidgenössische Pflicht
des Tages!**

Stiftung:
**SCHWEIZERISCHE
NATIONALSPENDE**

**für unsere Soldaten und ihre Familien
und für das Schweizerische Rote Kreuz**



Schweizerische Nationalspende.

Als im letzten Weltkrieg eine große Not — wie heute — unser Vaterland und unser Volk bedrohte, half das Schweizervolk freudig und reichlich. Fr. 9 405 000 wurden zur „Schweizerischen Nationalspende“ zusammengelegt; Fr. 2 261 000 — rund ein Viertel der Spende — kamen aus dem Kanton Zürich. Den bestehenden, freiwilligen Werken der Soldatenfürsorge wurden dadurch die nötigen Mittel für ihre Tätigkeit verschafft. Die verbleibenden Gelder der Stiftung „Nationalspende“ wurden, dem Zweck entsprechend, in den folgenden Jahren durch die Schweiz. Zentralstelle für Soldatenfürsorge „für unsere Soldaten und ihre Familien“ verwendet.

Heute stehen wir vor einem noch größeren Problem. Noch nie sah unser Vaterland seit seinem Bestehen so viele Wehrmänner unter den Waffen wie jetzt. Die Gelder der Stiftung reichen bei weitem nicht mehr aus. Die Aufgaben wachsen von Tag zu Tag. Die Angehörigen unserer Wehrmänner vor Not zu bewahren, ist eidgenössische Pflicht. Hilfsbeiträge werden auch in Zukunft dringend notwendig bleiben, auch neben den Lohnausgleichskassen und der Wehrmännerunterstützung. Für kranke und invalide Wehrmänner und ihre Angehörigen, auch für die Hinterlassenen verstorbener Wehrmänner ist oft Fürsorge notwendig. Die Soldatenfürsorge liefert ferner die nötige Wolle und die Stoffe für die Wäscheversorgung der Wehrmänner. Über 20 000 Schweizerfrauen und Töchter folgten dem Ruf und strickten Socken, Pullover, Handschuhe, nähten Hemden und Unterwäsche, bis heute mehr als 100 000 Wäschestücke. — Eine wichtige Aufgabe erfüllen die Kriegswäschereien in Bern, Bellinzona, Basel, Lausanne und Zürich. 95 000 Wäschestücke für Auslandschweizer in der Armee und für Soldaten, die keine Angehörigen haben, wurden seit Anfang September gewaschen. — Die Soldatenfürsorge fördert schließlich die Soldatenbibliotheken, die Soldatenlesestuben und die Soldatenschreibstuben. Sie leistet damit auch geistige Wehrmannshilfe.

Die Nationalspende dient auch dem Schweizerischen Roten Kreuz. Es unterstützt den Armeesaniättsdienst mit Material für Krankenpflege; es rüstet Truppenkrankenzimmer und

Sanitätszüge aus mit Bettwäsche, Woldecken, Krankenwäsche und Krankenmobilen.

In den ersten Februarwochen 1940 sollen der Soldatenfürsorge und dem Roten Kreuz die erforderlichen Gelder gegeben werden, damit sie in den kommenden Monaten ihre Aufgaben erfüllen können. Sammler werden mit Sammellisten von Haus zu Haus gehen. Größere Beiträge können an die Postcheckrechnung VIII/2101 einbezahlt werden. Möge diese Spende wieder, wie vor zwanzig Jahren, zur Spende der ganzen Nation, zur „Nationalspende“ werden! Schwere Zeiten überwinden wir, wenn wir einander helfen. Über allen Opfern stehen die freiwilligen Opfer.

Der Lehrerschaft aller Stufen wird empfohlen, im Unterricht auf die Bedeutung der Nationalspende für unsere Heimat hinzuweisen.

Die Erziehungsdirektion.

Beachtung der Bekanntmachungen im „Amtlichen Schulblatt“.

Die Erziehungsdirektion ersucht die Präsidenten der Primar- und Sekundarschulpflegen dringend, die im Schulblatt erscheinenden amtlichen Bekanntmachungen zu beachten und, wenn nötig, die Aktuare und Verwalter der Schulgemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß auch für sie die Nichtbeachtung gewisser Publikationen unliebsame Folgen haben kann.

Zürich, den 15. Januar 1940.

Die Erziehungsdirektion.

Aktivdienst von Lehrern.

Zu verschiedenen Malen haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß es unerläßlich ist, die Erziehungsdirektion rasch und genau von der Beurlaubung (Entlassung) und dem Wiedereintrücken mobilisierter Lehrkräfte zu verständigen. Wir verweisen auf das Amtliche Schulblatt 1939, Dezemberrummer S. 249 und S. 250, 1940 Januarnummer, S. 12.

Um das Rapportwesen zu vereinfachen, sollen die Meldungen zukünftig durch ein Formular* geschehen. Die Meldung hat im Doppel zu erfolgen. Die Exemplare sind zu richten an:

1. Vom Volksschullehrer ein Exemplar an den Präsidenten der Schulpflege, das andere an den Schul- bzw. Gemeindegutsverwalter;
2. vom Mittelschullehrer beide Exemplare an das Rektorat;
3. vom Hochschullehrer beide Exemplare an die Kanzlei der Universität.

Der Präsident der Schulpflege hat das ihm vom Lehrer zugestellte Meldeformular dem Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion zuzustellen; die Rektorate der Mittelschulen und die Universitätskanzlei übermitteln je ein Exemplar dem Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion. Die Zustellung hat sofort zu erfolgen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß Lehrer, die für kürzere oder längere Dauer vom Militärdienst beurlaubt werden, ihre Schulen nach Antritt des Urlaubs sofort zu übernehmen haben, sofern der Urlaub länger als drei Tage dauert. Die Vikare sind abzumelden.

Zürich, den 20. Januar 1940.

Die Erziehungsdirektion.

Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttuende Arbeitnehmer.

Der Bundesrat hat am 20. Dezember 1939 und 4. Januar 1940 Bestimmungen über die Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttuende Wehrmänner erlassen. Durch die Schaffung von Lohnausgleichskassen soll die Ausrichtung von Entschädigungen für Lohnausfall an aktivdiensttuende Wehrmänner ermöglicht werden. Bezugsberechtigt sind unter gewissen Voraussetzungen die Aktivdienst leistenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten während der Dauer ihres Militärdienstes. Die Beträge, die auszurichten sind, hat der Bundesrat in Art. 3 des Beschlusses vom 20. Dezember 1939 festgesetzt. Die notwendigen Gelder werden zu einer Hälfte aus öffentlichen Mitteln, zur

* Die Formulare werden den Präsidenten der Schulpflegen, den Rektoraten der Mittelschulen und der Universitätskanzlei zugestellt.

ändern aus Beiträgen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer jeglichen Geschlechtes, die trotz der Mobilisation ihrem Verdienste nachgehen können, aufgebracht. Jeder Arbeitnehmer, also was das Schulwesen anbelangt, jeder Lehrer und jede Lehrerin hat vom 1. Februar 1940 an 2 % des Arbeitseinkommens abzugeben; zwei weitere Prozente fallen zu Lasten des Arbeitgebers, also der Gemeinde, des Kantons oder beider.

Aus technischen Gründen werden für die Lehrer, Lehrerinnen und das Personal der kantonalen Lehranstalten die Abzüge zu Gunsten der Lohnausgleichskasse für den Monat Februar erstmals an der Märzbesoldung vorgenommen werden.

Nähere Angaben über die Ausführung der einschlägigen Beschlüsse werden in der Märznummer des Amtlichen Schulblattes zur Kenntnis gebracht werden.

Zürich, den 20. Januar 1940.

Die Erziehungsdirektion.

Ansetzung der Ferien im Kanton Zürich.

Der Zürcherische Landwirtschaftliche Kantonalverein macht darauf aufmerksam, daß infolge der Mobilisation in den meisten Landwirtschaftsbetrieben namentlich zur Bewältigung des behördlich vorgeschriebenen Mehranbaues die nötigen Arbeitskräfte fehlen. Dazu kommt die weitere Befürchtung, daß der Landwirtschaft noch weitere Arbeitskräfte durch die vermehrte Aushebung und Heranziehung des Hilfsdienstes zu militärischen Aufgaben entzogen werden. Es sei daher nötig, daß durch ein Zusammenwirken aller in Frage kommenden Behörden der Landwirtschaft die Durchführung der ihr auferlegten Aufgaben erleichtert wird. Der Zürcherische Landwirtschaftliche Kantonalverein weist darauf hin, daß im vergangenen Herbst sich der freiwillige Hilfsdienst durch Schüler sehr gut bewährt habe. Zahlreichen Landwirten habe durch diese Mit Hilfe aus der ärgsten Verlegenheit geholfen werden können. Diese Hilfe durch Schüler sollte in diesem Jahre ausgebaut werden. Auch das eidg. Kriegsindustrie- und Arbeitsamt ersucht um Prüfung der Frage, ob die Ferien der ältern Schulklassen in diesem Jahre in die Zeiten verlegt werden könnten,

in die der Hauptbedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften fällt. Diese Zeiten seien, wie der Vertreter des eidg. Kriegs-ernährungsamtes feststellte: Ende März bis Mitte Mai, Ende Mai bis Mitte Juni, Mitte Juli bis Ende August und Ende September bis Ende Oktober. Je nach Verlauf der Witterung, Gegend und Höhenlage können selbstverständlich gewisse zeitliche Verschiebungen eintreten.

Die Mithilfe der ältern Schuljugend kann sich vor allem auf das Pflanzen der Kartoffeln und anderer Hackfrüchte, auf die Heu-, Getreide- und Emdernnte, sowie auf die Kartoffel- und Obsternte, vielleicht auch auf die Weinlese erstrecken. Weil die Frühjahrsferien in diesem Jahre wegen des frühen Zeitpunktes der Osterfeiertage wahrscheinlich mit dem Beginn der Bestellungsarbeiten zusammenfallen, wird es sich noch darum handeln, die Sommer- und Herbstferien entsprechend zu legen, eventuell die Sommerferien durch Einschaltung von Heuferien zu verkürzen. Da der Zeitpunkt der Bestellungs- und Entearbeiten je nach Höhenlage und Klima von Gegend zu Gegend verschieden sein kann, ist es nicht möglich, genaue Vorschläge zu machen. Es ist zweckdienlich, die zeitmäßige Festlegung der Ferien mit den landwirtschaftlichen Kreisen im Kanton noch näher zu besprechen. Bei der Ansetzung der Ferien während der Grenzbesetzung ist nach Möglichkeit auf die landwirtschaftlichen Arbeiten Rücksicht zu nehmen. Die Ortsschulbehörden werden ersucht, dieser Notwendigkeit Beachtung zu schenken. In den ausgesprochenen Landgemeinden wird dies zwar ohnehin der Fall sein, aber auch in den Gemeinden mit gemischter oder städtischer Bevölkerung sollte, entsprechend dem § 22 des Gesetzes über die Volksschule, bei der Ansetzung der Ferien auf die landwirtschaftlichen Arbeiten nach Möglichkeit Bedacht genommen werden. Unsere Landwirtschaft befindet sich in einer sehr ernsten Lage. Es stehen ihr weniger Arbeitskräfte und Zugtiere als in normalen Zeiten zur Verfügung, und trotzdem wird sie behördlich dazu verhalten, mehr zu leisten und durch vermehrte Produktion dafür zu sorgen, daß die Ernährung unseres Volkes sichergestellt wird.

Zürich, den 20. Januar 1940.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1939, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, vom Januar an, spätestens aber **bis Ende März 1940** eingereicht werden sollen, soweit auf den Formularen nicht andere Termine angegeben sind, und zwar:

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen;
2. für die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten;
- *3. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen;
- **4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten in Primar- und Sekundarschulen.

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

- ***5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken und Schulsammlungen.

C. An das kantonale Fortbildungsschul-Inspektorat.

- ****6. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen.

* Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

** Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

*** Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen im November.

**** Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschul-Inspektorat im Februar.

D. An das kantonale Jugendamt.

7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten;
8. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. für Jugendhorte;
10. für Kindergärten;
11. für Ferienkolonien.

E. In formeller Beziehung wird verlangt, daß alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) **ausgehen** und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird**. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorgemerkt werden kann.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 verwiesen.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschließlich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.†

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— für Ausgaben nach § 1a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

† Gilt auch für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder; maßgebende Zeit 1. Januar bis Frühjahr 1939, Herbst bis 31. Dezember 1939.

F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Schulhausbauten.

Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen für Schulhausbauten ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsgesuchen und Subventionsgesuchen. Genehmigungsgesuche sind vor Beginn des Bauvorhabens einzureichen, Subventionsgesuche (Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages) nach Ausführung der Arbeiten im Verlaufe des Monates März. Für die Festsetzung der Staatsbeiträge ist die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen desjenigen Jahres maßgebend, das auf die Beendigung der Bauarbeiten folgt.

Bei Einreichung des **G e n e h m i g u n g s g e s u c h e s** ist folgende Wegleitung zu beachten:

Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.

Dem Genehmigungsgesuch sind die zu einer klaren Übersicht des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen beizulegen, nämlich eine kurze Baubeschreibung, der Kostenvoranschlag und Pläne (Normalformat A 4) im Doppel.

Sofern bisherige Schulhäuser beziehungsweise -Lokale infolge Neu- oder Umbau von Schulhäusern nicht mehr von der Schule beansprucht werden sollen, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.

Für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen kommen die Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen in Betracht, die im Jahr 1939 vollendet wurden (siehe §§ 16—19 der Verordnung vom 15. April 1937 zum Leistungsgesetz vom 2. Februar 1919). Hiezu gehören auch die Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen an Schülerwerkstätten und Schulküchen (§ 18, Ziffer 6, der Verordnung).

Bei **S u b v e n t i o n s g e s u c h e n** an Schulhausbauten sollen die Bauabrechnung mit den Originalbelegen oder beglaubigten Abschriften eingereicht und mit einer detaillierten Zusammenstellung versehen werden.

Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen. Erwünscht ist die Rechnungsaufstellung nach Baugattung (Maurer-, Zimmer-, Spengler- etc. Arbeiten).

Hat ein Landerwerb stattgefunden, sind der notarielle Ausweis und der Situationsplan beizulegen.

Zusammenzug der Ausgaben mehrerer Jahre für Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen ist nicht statthaft.

Staatsbeiträge werden an subventionsberechtigte Bauten (Neubauten, Hauptreparaturen usw.) nur dann ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesseleratz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mußten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt vor, daß Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — auf Ende März — angesetzten Frist die Rechnung einzureichen. Die Verantwortung der Gemeinde gegenüber für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten (Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen) wird im Sinne von § 5 der Vollziehungsverordnung auf Schluß des Jahres erfolgen, in dem das Gesuch eingereicht wurde, sofern vom Kantonsrat der nötige Kredit bewilligt worden ist;

andernfalls muß die Ausrichtung der Beiträge an Neubauten und große Umbauten je nach dem verfügbaren Kredit auf mehrere Jahre verteilt werden.

2. Schulbänke, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräte.

Die zulässigen Höchstpreise für Schulbänke betragen zurzeit: Primar- und Sekundarschule Fr. 110 für die Bank, Arbeitsschule Fr. 90 für die zweiteilige Bankgarnitur. Die diese Preise übersteigenden Beträge werden vom Staate nicht subventioniert.

Zusammenzug der Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräte Staatsbeiträge verabreicht werden. Weder die übrigen Mobiliaranschaffungen, noch die Ausgaben für Reparatur von Schulbänken, Wandtafeln und Turn- und Spielgeräten sind subventionsberechtigt.

3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht.

Zur Erlangung des Staatsbeitrages sind die bisher üblichen Formulare zu verwenden.

Wenn der Unterricht wegen Militärdienstes des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern nicht eine Sistierung des Kurses erfolgte.

4. Handarbeitsunterricht für Knaben und Schülergärten.

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen (für die Schülergärten das gleiche wie für Knabenhandarbeitskurse).

Wenn der Unterricht wegen Militärdienstes des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern nicht eine Sistierung des Kurses erfolgte.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schü l e r -

werkstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Werkzeuge (inkl. Hobelbänke) auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

5. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benutzen, dem nur die Rechnungsbelege für die Anschaffung von Küchenmobiliar beizugeben sind.

An die bauliche Einrichtung von Schulküchen wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde. Für diese Ausgaben ist ein spezielles Gesuch einzureichen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten), da die Beiträge aus dem Kredit für Schulhausbauten ausgerichtet werden. An die Ausgaben für Anschaffung von Kochherden für Schulküchen wird kein kantonaler Beitrag verabreicht. Dagegen leistet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Bundesbeiträge.

6. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken.

Für die Subventionierung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (Sammlung und Schülerbibliotheken inbegriffen) ist das übliche Formular zu benutzen, das bis Ende März dem kantonalen Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden.

Die Ausgaben für die Arbeitsschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen.

7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

Es sind anzugeben: Name und Alter (Geburtsdatum) der Kinder; Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters; Name der Anstalt, Höhe der Gemeindeleistung für jedes Kind während der Berichtsperiode. Was die Eltern, andere Verwandte oder Fonds und Stiftungen an die Versorgungskosten beigetragen haben, ist abzuziehen.

Ein Staatsbeitrag kann nur gewährt werden für Kinder, die — und solange sie — im schulpflichtigen Alter stehen, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vergl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

8. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Berichtschema:

1. Zeit (Beginn, Schluß, Dauer in Tagen).
2. Zahl der unterstützten Kinder, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
4. Art der Abgabe der Mahlzeiten (Frühstück, Mittagsuppe, Abendbrot: Zusammensetzung) und Zahl und Art der abgegebenen Kleider.
5. Besorgung der Zubereitung der Speisen und der Aufsicht über die Teilnehmer.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
7. Erfahrungen.

9. Jugendhorte.

Berichtschema:

1. Wer unterhält den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Zahl der Kinder, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl; durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
3. Organisationen (Zeit, Unterricht, Beschäftigung etc.).
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien etc.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff „Jugendhort“ fallen.

10. Kindergärten.

Berichtschema:

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung). Gemeindebeiträge an private

Kindergärten sind nur subventionsberechtigt, wenn sie nicht mehr als 80% der Gesamtausgaben ausmachen.

2. Zahl der Abteilungen.
3. Zahl der Kinder, nach Alter und Geschlecht geordnet.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung etc.).
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterin.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Für Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, sind mit der Jahresrechnung die Belege einzusenden.

Über die Voraussetzungen der Beitragsleistung an Kindergärten siehe Amtliches Schulblatt, LIII. Jahrgang, Nr. 12, vom 1. Dezember 1938, Seite 245. Der Staatsbeitrag wird gewährt: an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

11. Ferienkolonien.

Berichtschema:

1. Art der Kolonie (Gemeinde-Institution oder private Unternehmung).
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. Zahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
4. Zahl der Verpflegungstage, davon unentgeltlich?
5. Leitung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Wenn die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt wird, sind mit der Jahresrechnung auch die Belege einzusenden. In allen übrigen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein.
7. Angabe der durchschnittlichen Verpflegungskosten eines Kolonisten im Tag.

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind die Fragen 3—7 nicht von der Gemeinde zu beantworten, sondern von der Koloniekommission. Die Gemeinden berichten in diesem Fall nur, wie viele Kinder sie in die Kolonie geschickt haben und was sie für die Kolonie auslegten.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) Bei gleichbleibenden Verhältnissen darf auf frühere Berichte verwiesen werden.

c) Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Überblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 15. Januar 1940.

Die Erziehungsdirektion.

Schulgeld ausländischer Schulkinder.

Die Anteile des Staates an den im Sommerhalbjahr 1939 erhobenen Schulgeldern sind, sofern es noch nicht geschehen ist, sofort, diejenigen für das laufende Winterhalbjahr bis 15. Mai 1940 (unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion) der Staatskasse Zürich einzuzahlen.

Zürich, den 15. Januar 1940.

Die Erziehungsdirektion.

Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken.

Unter Hinweis auf die im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Dezember 1932 erschienene Bekanntmachung über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken werden deren Vorstände eingeladen, ihre Gesuche um Verabreichung von Beiträgen für das Jahr 1939 bis spätestens **31. März 1940**

dem kantonalen Lehrmittelverlag, Walchetur, Zürich 1, einzureichen.

Unter „Volksbibliothek“ wird eine Bibliothek verstanden, die entweder von einer Gemeinde oder einer Institution gemeinnützigen Charakters unterhalten wird, jedermann, das heißt der erwachsenen Bevölkerung und der Jugend des nachschulpflichtigen Alters zugänglich ist und allgemeine Bildungszwecke verfolgt.

Die Staatsbeiträge beziehen sich nur auf Bücheranschaffungen, die im Jahre 1939 erfolgt sind. Den Gesuchen ist, unter Mitteilung der Ausgaben, das Verzeichnis der Neuanschaffungen beizugeben, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird. Auf die Einsendung der Belege wird verzichtet. Die Erziehungsdirektion behält sich indes vor, die Bestätigung der örtlichen Schulpflege einzuholen.

Die Schulpflegen werden ersucht, die Vorstände der Volksbibliotheken auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zürich, im Januar 1940.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Haushaltungsschulen. An die Haushaltungsschulen und Kurse im Kanton Zürich werden für das Schuljahr 1938/39 Fr. 14 360 Staatsbeiträge ausgerichtet.

Lehrerturnvereine. Staatsbeiträge. Den Lehrerturnvereinen des Kantons Zürich und dem Akademischen Sportverband Zürich werden für das Jahr 1939 Staatsbeiträge von Bund und Kanton im Gesamtbetrage von Fr. 8630 ausgerichtet.

Abgang von Lehrkräften.

Hinschied:

Primarlehrer.

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	im Staatsdienst	Todestag
Zürich-Limmattal	Lattmann, Albert	1873	1894—1938	25. Nov. 1939

Rücktritte auf 31. Dezember 1939:

Primarlehrer:

Schule	Name	im Schuldienst seit:
Zürich-Zürichberg	Wehrli-Wiederkehr, Rosa*	1911
auf 30. April 1940:		
Zürich-Uto	Boßhard, Emil**	1893
Zürich-Limmattal	Schärer, Johann**	1893
Zürich-Limmattal	Suter, Hans**	1895
Adetswil-Bäretswil	Wüst, Johann**	1894
Oberuster	Bühler, Emil**	1885
Wangen-Brüttisellen	Rüeger, Heinrich**	1895

* aus Gesundheitsrücksichten ** aus Altersrücksichten

Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort	Antritt
a) Primarlehrer:		
Zürich-Zürichberg	Reber, Gertrud, von Erlenbach (Bern)	4. Januar 1940
Russikon-Madetswil	Guyer, Walter, von Pfäffikon (Zch)	4. Januar 1940

Vikariate im Monat Januar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Jan.	14	88	—	5	35	—	6	—	148
Neu errichtet wurden . . .	44	150	—	19	26	—	8	—	237
	58	238	—	24	61	—	14	—	395
Aufgehoben wurden	24	20	—	10	8	—	4	—	66
Zahl der Vikariate Ende Jan.	34	218	—	14	53	—	10	—	329

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Diplomprüfungen für das höhere Lehramt in Französisch: Werner Mörgeli, geboren 1913, von Schlatt/Zch.; Ernst Oberhänsli, geboren 1898, von Zürich; in Geographie: Dr. Margret Byland, geboren 1913, von Veltheim (Aargau).

Verschiedenes.

Stipendienrückerstattung. Der Erziehungsdirektion wurde von einem ehemaligen Schüler des Technikums in Winterthur der Betrag von Fr. 100 übermittelt als Rückerstattung für

seinerzeit bezogene Stipendien in Form eines Freiplatzes. Der Betrag wird unter bester Verdankung dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten überwiesen, der dazu dient, in besonderen Fällen begabten, unbemittelten Schülern eine Unterstützung andeihen zu lassen.

Tellaufführungen im Stadttheater Zürich. Das Stadttheater veranstaltet am 17. Februar, 2. und 9. März 1940 drei „Tell“-Aufführungen für die **Landschulen**. Beginn 2¼ Uhr, Ende ca. 5½ Uhr. Die Vorstellungen werden auch dieses Jahr von dem bewährten Ensemble des Zürcher Schauspielhauses durchgeführt, mit Heinrich Gretler als Wilhelm Tell. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dies die einzigen Vorstellungen zu kleinen Preisen sind, die zudem — sehr günstig für die Landschulen — nur Samstagnachmittags durchgeführt werden.

Schriftliche Billettbestellungen und Anfragen jeder Art möglichst frühzeitig an die Direktionskanzlei des Stadttheaters Zürich (Telephon 2 69 20). Platzpreise: Fr. 3.—, 2.—, 1.—.

Schulen und Soldatenweihnacht. Das Zentralsekretariat Soldatenweihnacht 1939 teilt mit: Dank des begeisterten Mitwirkens der schweizerischen Lehrerschaft und der lieben Schulkinder feierten unsere unter den Waffen stehenden Wehrmänner ein beglückendes Weihnachtsfest. Nun möchten wir uns in würdiger Form bei allen Klassen direkt bedanken für die uns freudig zugestellten vieltausend Wünsche, Zeichnungen und Briefe, die überall die Feier krönten.

Wir bitten deshalb Lehrer und Lehrerinnen, deren Klassen Soldatenbriefe schrieben, sich mit einfacher Karte bei uns zu melden. Die Herren Rektoren und Vorstände großer Schulhäuser könnten sich mit der Lehrerschaft verständigen und uns die bezüglichen Klassen listenweise bekanntgeben.

Mit den ausgewählten sinnigsten Kinderbriefen ist eine besondere Aktion geplant, die wir dem Schweizervolk noch zur Kenntnis bringen werden. In diesem Zusammenhang möchten wir die Lehrerschaft einladen, die Antwortbriefe der Soldaten an die Schulkinder einzusehen und uns aus jedem Schulhaus zwei, höchstens drei der schönsten, sprechendsten dieser Soldatenbriefe an das Schulkind zuzustellen, die raschestens zurückgesandt werden.

Briefe und Karten sind portofrei zu adressieren an das Zentral-Sekretariat Soldatenweihnacht 1939, Genfergasse 3, Bern.

Kant. Zürich. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform.

Lehrerbildungskurse 1940.

1. Kartonnagekurs für Anfänger in Zürich.
Leiter: Albert Hägi, Lehrer, Winterthur.

Zeit: 8. bis 20. April und 29. Juli bis 10. August. 170 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag Fr. 25.—. Gemeindebeitrag Fr. 25.—.

2. Hobelbankkurs für Anfänger in Zürich.
Leiter: Karl Küstahler, Sekundarlehrer, Zürich.

Zeit: 8. bis 20. April und 29. Juli bis 10. August. 170 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag Fr. 30.—. Gemeindebeitrag Fr. 30.—.

3. Fortbildungskurs in Kartonnagearbeiten in Zürich.

Leiter: Albert Hägi, Lehrer, Winterthur.

Zeit: 3 Tage in den Herbstferien. 24 Kursstunden.

Kein Teilnehmerbeitrag. Gemeindebeitrag Fr. 5.—.

Dieser Kurs wird nach den Sommerferien noch einmal ausgeschrieben.

4. Fortbildungskurs in Hobelbankarbeiten in Winterthur.

Leiter: Jakob Berchtold, Lehrer, Winterthur.

Zeit: Eine Woche in den Herbstferien. 42 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag Fr. 5.—. Gemeindebeitrag Fr. 10.—.

Dieser Kurs wird nach den Sommerferien noch einmal ausgeschrieben.

5. Physikkurse für Sekundarlehrer in Zürich und Winterthur.

Leiter: Paul Hertli, Sekundarlehrer, Andelfingen.

Zeit: 15. bis 17. April in Zürich und 18. bis 20. April in Winterthur.

Kein Teilnehmerbeitrag. Gemeindebeitrag Fr. 10.—.

Aus dem Arbeitsprogramm: Behandlung der Apparatur (Waage, Stromquellen, Meßinstrumente). Bearbeitung von Glas, Draht, Widerstandsmaterial, Kupfer und Messing. Zusam-

menstellung einfacher Apparaturen. Verarbeitung von Gelegenheitsmaterial (Telephone).

Die letztjährigen Anmeldungen behalten ihre Gültigkeit.

Zur Deckung der Auslagen werden die Ortsschulbehörden der Teilnehmer ebenfalls herangezogen, wie aus der Aufstellung der Gemeindebeiträge ersichtlich ist. Um beim Bezug dieser Beiträge, der sofort nach Kursschluß erfolgt, keine Anstände gewärtigen zu müssen, werden die Teilnehmer dringend ersucht, ihre Behörde über den Kursbesuch und den Gemeindebeitrag zu orientieren. Sollte eine Gemeinde ihren Beitrag nicht bezahlen, so müßte der Teilnehmer damit belastet werden. Für die Lehrerschaft der Städte Zürich und Winterthur ist der Gemeindebeitrag bereits vom Vorstande aus mit den Behörden geregelt worden. — Für die nicht am Kursort wohnenden Lehrer steht wieder ein Betrag zur teilweisen Vergütung der Fahrtauslagen zur Verfügung.

Anmeldungen für die Kurse sind schriftlich bis zum 17. Februar 1940 an den Präsidenten Otto Gremminger, Schulhausstraße 49, Zürich 2, zu richten, der zu weiterer Auskunft (Telephon 3 10 72) gerne bereit ist.

Neuere Literatur.

- ABC der Wirtschaft. Eine schweizerische Einführung in die Grundfragen moderner Wirtschaft. Mit vielen graphischen Darstellungen. Von Dr. Alfred Feldmann. Preis in Leinwand geb. Fr. 4.80. Klassenpreis von 10 Exemplaren an Fr. 4.—. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- 16 Vaterlandslieder für Männerchor. Preis 50 Rp. Verlag Gebrüder Hug & Co., Zürich.
- Soldatenlieder. Den Wehrmännern gewidmet zur Grenzbesetzung 1939. Preis 50 Rp. Verlag Gebrüder Hug & Co., Zürich.
- Collection of English Texts for Use in Schools. Sammlung englischer Texte für den Schulgebrauch. Jedes Heft 48 Seiten. Preis 90 Rp. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- Elternzeitschrift für Pflege und Erziehung des Kindes. Redaktion Prof. Dr. W. Klink. Monatsschrift mit Versicherung. Ausgabe A (ohne Versicherung) jährlich Fr. 7.—, zuzüglich einer Prämie von Fr. 1.50 für jedes Kind. Bei Teilversicherung zuzüglich Fr. 1.50 für alle Kinder. Verlag Art. Institut Orell Füßli, Zürich.
- Schweizer Erziehungs-Rundschau. Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz. Abonnementspreis jährlich Fr. 6.—. Verlag Art. Institut Orell Füßli, Zürich.
- Schweiz. Illustrierte Zeitung. Abonnementspreis: Für die Schweiz jährlich Fr. 12.70, halbjährlich Fr. 6.70, vierteljährlich Fr. 3.65. Verlag Ringier & Co., A.-G., Zofingen.
- Illustrierte schweizerische Schülerzeitung „Der Kinderfreund“. Herausgegeben vom Schweiz. Lehrerverein. Redaktion:

R. Frei-Uhler. Franko durch die Post jährlich Fr. 2.40, halbjährlich Fr. 1.20. Gebundene Jahrgänge zu Fr. 3.50. Erscheint am 15. jeden Monats. Verlag Buchdruckerei Böhler & Co., Bern.

Inserate.

Zur Beachtung.

Letzte Frist für Einreichung der Kassen-Auszüge der Primarschulverwaltung: 5. Februar 1940.

Zürich, den 21. Januar 1940.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und die Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1940/41 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 15. März 1940 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 16. Januar 1940.

Die Erziehungsdirektion.

Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule.

Es kommt alljährlich vor, daß Primar- oder Sekundarschulpflegen Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule anstellen, ohne der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Die Einsendung des Stundenplanes an den Inspektor der Fortbildungsschule genügt nicht. Die Schulpflegen haben entweder der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Abordnung einer Verweserin einzureichen oder eine im Besitze des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses befindliche Lehrerin provisorisch für ein Jahr oder definitiv für sechs Jahre zu wählen. **Von einer erfolgten definitiven Wahl ist der Erziehungsdirektion mit Beilage eines amtsärztlichen Zeugnisses der Lehrerin rechtzeitig Mitteilung zu machen.**

Zürich, den 15. Januar 1940.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel, namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im Februar oder März**, eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge werden nur ausgeführt, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, den 20. Januar 1940.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiermit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidg. Technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1940 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kantonalen Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Walcheter, Zimmer 210) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidg. Techn. Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März 1940 dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April 1940 ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 20. Januar 1940.

Die Erziehungsdirektion.

Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen.

Die Zürcher Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen (Frühjahrsprüfungen an der Universität) finden vom 13. bis 19. März 1940 statt. Anmeldungen hiefür sind bis spätestens 28. Februar mit vollständigen Angaben und Ausweisen an die Kanzlei der Universität zu Händen des Präsidenten der Prüfungskommission, Prof. Dr. E. Howald, Universität Zürich, einzureichen. Gedruckte Weisungen, Reglemente und Anmeldeformulare können von der Universitätskanzlei bezogen werden.

Zürich, den 20. Januar 1940.

Der Präsident der Zürcher Kantonalen Maturitätskommission:
Prof. Dr. E. Howald.

Gewerbeschule der Stadt Zürich.

Kunstgewerbliche Abteilung.

(Graphik, Innenausbau und verwandte Berufe).

Die Aufnahmeprüfung für das am 23. April beginnende Sommersemester 1940 findet Dienstag und Mittwoch, den 5. und 6. März statt. Schüler mit zeichnerischer Begabung, die in die vorbereitende allgemeine Klasse einzutreten wünschen, haben sich **bis spätestens Ende Februar** bei der Direktion der Gewerbeschule I, Sihlquai 87, Zürich 5, anzumelden. Anmeldungen nach diesem Termin können keinen Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Da

Mädchen in kunstgewerblichen Berufen, ausgenommen in der Textilbranche, sehr schwer Stellung finden, wird nur eine beschränkte Anzahl Schülerinnen aufgenommen. Nähere Auskunft ist auf der Direktion erhältlich.

Zürich, den 8. Januar 1940.

Die Direktion.

Primarschule Oberrieden.

Offene Lehrstelle.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist die provisorische 4. Primarlehrstelle auf Beginn des Schuljahres 1940/41 definitiv zu besetzen.

Für Bewerber, welche im Aktivdienst stehen, wird sich die Schulpflege um Beurlaubung verwenden, damit sie Gelegenheit haben, sich in Probelktionen über ihr Können auszuweisen.

Anmeldungen sind mit Beilage der gesetzlichen Ausweise und des Stundenplanes bis zum 15. Februar 1940 an den Präsidenten der Schulpflege, Dr. M. Wegmann, Seestraße, zu richten.

Die bisherige Verweserin gilt als angemeldet.

Oberrieden, den 20. Januar 1940.

Die Schulpflege.

Primarschule Höri.

Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Höri ist auf Beginn des Schuljahres 1940/41 eine Lehrstelle neu zu besetzen. Der derzeit amtierende Verweser wird von der Schulpflege einstimmig zur Wahl vorgeschlagen.

Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise sind bis 10. Februar an den Präsidenten der Schulpflege, Hreh. Schellenberg, zu richten.

Höri, den 18. Januar 1940.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Wallisellen.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktritt der bisherigen Inhaberin ist auf Beginn des neuen Schuljahres 1940/41 an der Primarschule Wallisellen die Lehrstelle der Arbeitslehrerin wieder definitiv zu besetzen.

Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 24.

Anmeldungen sind unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses und der Ausweise über die bisherige Tätigkeit zu richten an den Präsidenten der Schulpflege Wallisellen, A. Bornhauser, Bergliweg 17, Wallisellen.

Wallisellen, 26. Januar 1940.

Die Schulpflege.

Arbeitschule Herrliberg.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes ist auf Beginn des nächsten Schuljahres an der Primar- und Sekundarschule die Lehrstelle einer Arbeitslehrerin neu zu besetzen. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 25. Gemeindegulage: Fr. 10—30 für die wöchentliche Jahresstunde; Maximum nach 12 Dienstjahren.

Anmeldungen sind unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Tätigkeit bis 20. Februar zu richten an die Präsidentin der Frauenkommission, Frau Schmid-Matthei, Langacker, Herrliberg.

Herrliberg, den 20. Januar 1940.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Zinke, Walter, von Stuttgart: „Der Stimmrechtsausschluß des Aktionärs in der Generalversammlung bei Interessenkollision nach schweiz. und deutschem Recht.“

Wetter, Herbert, von Winterthur: „Die internationale Doppelbesteuerung, insbesondere bei Erwerbsunternehmungen.“

Schmid, Werner, von Zürich: „Die Sanierung privater Eisenbahn- und Schifffahrts-Unternehmungen (Nachlaß- und Gläubigergemeinschaftsverfahren).“

Muntwyler, Irene, von Wohlen (Aargau): „Die Anteilnahme der öffentlichen Meinung bei der Einführung der eidgenössischen Partialverfassungsinitiative.“

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Ziegler, Alfred R., von Uetikon (Zürich): „Die evangelisch-soziale Bewegung der Schweiz.“

Zürich, 18. Januar 1940.

Der Dekan: J. L a u t n e r.

Von der medizinischen Fakultät:

Besner, Adolf, von Cernauti, Rumänien: „Knickfüße im Schulalter.“

Kuklianskis, Izak Lazaris, von Utena, Litauen: „Röntgendiagnostik und Röntgentherapie der solitären gutartigen Riesenzelltumoren.“

Gut, Hans Chr., von Otelfingen: „Zur Behandlung der Placenta praevia.“

Mettler, Emil, von Oberhelfenschwil: „Beitrag zur Kenntnis der Nierenmissbildungen. Doppelnieren mit abnorm mündendem Harnleiter.“

Storck, Hans, von Zürich: „Tierexperimentelle Untersuchungen über den Einfluß von Vitaminen C auf allergische Vorgänge.“

Keller, Hans, von Wald (Zürich) und Neunkirch (Schaffhausen): „Intrathorakale xanthomatöse Neubildungen.“

Cohn, Hans Helmut, von Namslau, Schlesien: „Über Muskelatrophien im Kindesalter, unter Berücksichtigung der Fälle des Zürcher Kinderspitals (aus den Jahren 1912—1937).“

Zürich, den 18. Januar 1940.

Der Dekan: E. A n d e r e s.

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Heß, Emil, von Hefenhofen (Thurgau): „Beeinflussung von Infektions- und Immunitätsvorgängen durch neurovegetative Gifte.“

Zürich, den 18. Januar 1940.

Der Dekan: J. A n d r e s.

Von der philosophischen Fakultät I:

Medicus, Lotte, von Zürich: „Die Koloratur in der italienischen Oper des 19. Jahrhunderts.“

Wanner, Hermann, von Schleithelm: „Studien zu *Περὶ ἀρχαίης ἱερτικῆς*

Zürich, den 18. Januar 1940.

Der Dekan: M. L e u m a n n.

Von der philosophischen Fakultät II:

Eberli, Heidi, von Winterthur: „Die Veränderungen im Anbau der ägyptischen Nahrungspflanzen, dargestellt im Zusammenhang mit der Zunahme der ägyptischen Bevölkerung, dem Wandel im ägyptischen Bewässerungssystem und in der Landwirtschaft seit Ende des 19. Jahrhunderts.“

Leemann, Adolf, von Küsnacht (Zürich): „Messungen über das Funkenpotential in Deuterium und Wasserstoff.“

Studer, Hans, von Zürich, Aarau und Wittnau (Aargau): „Der Einfluß der Industrialisierung auf der Kulturlandschaft des Aargauischen Mittelandes.“

Zürich, den 18. Januar 1940.

Der Dekan: G. W e n t z e l.